



Anlauf- und
Koordinierungsstelle
bei **Mobbing.**

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark



Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz



0316/877-3131, 0676/8666-3131



mobbing@stmk.gv.at



www.kija.steiermark.at/mobbing

Cybermobbing

Wenn du cyber-gemobbt wirst, dann sollst du wissen

Cybermobbing wird ziemlich sicher nicht aufhören, wenn du dich zurückziehst und untätig bleibst! Also werde aktiv und wende dich an eine Person deines Vertrauens – auch wenn die Mobberinnen oder Mobber von dir verlangen, dass du es niemandem erzählst.

Du kannst dich gerne auch an uns wenden [0676/86663131](tel:067686663131) oder mobbing@stmk.gv.at. Wir sind da und finden mit dir Möglichkeiten, dass das Cybermobbing aufhört und es dir bald wieder gut geht.

Erste-Hilfe-Tipps bei Cybermobbing

- ➔ **Antworte nicht auf boshafte, gemeine Nachrichten, E-Mails, Postings oder Kommentare!** Lass sie einfach links liegen. Auf jede Reaktion von dir wird vermutlich eine weitere Gemeinheit der anderen folgen.
- ➔ **Sichere die Nachrichten, Postings und anderes!** Sie beweisen, dass du belästigt wurdest/wirst. Am besten machst du gemeinsam mit einer Zeugin/einem Zeugen (Freundin/Freund, Eltern, ...) Screenshots von Nachrichten oder Postings.
- ➔ **Blockiere die, die gemein zu dir sind oder dich belästigen!** Auf saferinternet.at findest du entsprechende Anleitungen.
- ➔ **Melde beleidigende, schädigende Inhalte und/oder die Personen, von denen sie kommen!** Auch hierfür kannst du auf saferinternet.at Anleitungen finden, wie du Inhalte bzw. Personen bei den Betreiberinnen und Betreibern einer Webseite melden und deren Löschung beantragen kannst.
- ➔ **Wende dich an eine Person, der du vertraust, und hole dir Rat!** Du musst und sollst damit nicht allein bleiben. Besprich die Situation mit jemandem, z.B. mit deinen Eltern, einer Freundin oder einem Freund, der Lehrerin/dem Lehrer, der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter, der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen oder **mit uns von der Anlauf- und Koordinierungsstelle bei Mobbing**. In schwerwiegenden Fällen ist es vermutlich angebracht, sich an die Polizei zu wenden und Anzeige zu erstatten. Aber bei dieser Entscheidung kann dir vielleicht auch deine Vertrauensperson oder eine Beratungsstelle helfen.
- ➔ **Suche dir Verbündete!** Diskutiere deine Situation mit Geschwistern, Kolleginnen/Kollegen aus Vereinen, Nachbarinnen und Nachbarn, vielleicht hast du auch eine Brieffreundin oder einen Brieffreund. Frage sie um Rat und sucht gemeinsam nach Lösungen. Vielleicht können sie auch Zivilcourage beweisen und das Cybermobbing stoppen. Gemeinsam ist man



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft

einfach stärker und auch mutiger. Gerne unterstützen wir dich dabei zu überlegen, wer in deinem Umfeld gute Verbündete für dich sein können.

Cybermobbing ist strafbar

Seit Jänner 2016 ist Mobbing strafbar, und zwar nach § 107c Strafgesetzbuch (Gesetzestext siehe unten).

Wenn die persönliche Ehre oder die Privatsphäre einer Person durch ein Bild oder Tatsachen im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems über einen längeren Zeitraum verletzt wird, diese Person dadurch besonders belastet und in der Lebensführung beeinträchtigt ist und das Mobbing von zirka zehn Personen und mehr wahrgenommen werden kann, dann kommt der Paragraf zur Anwendung. Die Täterin/der Täter hat mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu rechnen.

Wichtig für eine Strafverfolgung sind Beweise. Daher sollten Nachrichten, Kommentare, Fotos und anderes z.B. durch Ausdrucke, Screenshots, Fotos am besten sofort gesichert werden. Die Dokumentation sollte Datum, Uhrzeit, Nutzernamen und Bezeichnung der Website enthalten.

Gesetzestext

§ 107 c StGB: Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

- (1) *Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,*
- eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar begeht oder*
 - eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht,*
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.*
- (2) *Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*

Wenn du Fragen hast, wende dich an uns

0316/877-3131 oder 0676/8666-3131
mobbing@stmk.gv.at

Nützliche Links

App „Erste Hilfe bei Cybermobbing“ (kostenfrei und geeignet für Kinder ab 10 Jahre)
www.saferinternet.at
oesterreich.gv.at
www.klicksafe.de
www.juuuport.de

Text: Petra Gründl (2022)